

SATZUNG

der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes
Frankfurt am Main und Main-Taunus-Kreis



06. Juli 2023

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3-4
Mitgliedschaft	§§ 5-12
Gastmitgliedschaft	§ 13
Ehrenmitgliedschaft	§ 14
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§§ 15-20
Organe	§ 21
Innungsversammlung	§§ 22-28
Vorstand	§§ 29-34
Ausschüsse	§§ 35-37
Ständige Ausschüsse	§ 38
Ausschuss für Berufsbildung	§§ 39-40
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden	§§ 41-44
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 45-49
Zwischenprüfungsausschuss	§ 50
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 51
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 52-53
Gesellenausschuss	§§ 54-68
Geschäftsstelle	§ 69
Beiträge und Gebühren	§ 70
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 71-77
Vermögensverwaltung	§ 78
Schadenshaftung	§ 79
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§§ 80-86
Aufsicht	§ 87
Bekanntmachungen	§ 88
Inkrafttreten	§ 89

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Innung führt den Namen:
- Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Frankfurt/Main und Main-Taunus-Kreis
- Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main.
- Ihr Bezirk umfasst die Stadt Frankfurt am Main und den Main-Taunus-Kreis
- (2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Innung umfasst:

1. Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk
(einschließlich wirtschaftlich fachtypischer Handelstätigkeit)
2. Fahrzeugverwerter

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Auszubildenden anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Auszubildenden zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden, insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen, zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten und Lehrgänge veranstalten,
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Innung soll
1. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,

2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landesinnungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. eine Schiedsstelle einrichten, die bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern vermittelt,
- (4) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

- (1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Mitgliedschaft

§ 5

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Innung gebildet ist oder ein fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes handwerksähnliches Gewerbe ausübt (Fahrzeugverwerter),
2. in dem Bezirk der Innung seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 6

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Innung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung. *1

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag .
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit

¹ * Muster der der Rechtsbehelfsbelehrung im Anhang.

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Löschung in der Handwerksrolle.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Innung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 9

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 2 Nr. 3 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Innung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 11

- (1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 13

- (1) Die Innung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Fachgebiet, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen zwei bis vier genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der

Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.

- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von den Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § § 6 bis 10 und § 12 entsprechend.

Ehrenmitgliedschaft

§ 14

Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines der von ihr umfassten Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden selbständigen Handwerker und die Inhaber der unter § 2 genannten handwerksähnlichen Gewerbebetriebe. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 16

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter findet die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 17

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 18

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft und die wahl- und stimmberechtigten Betriebsleiter, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.
- (2) Von dem Erfordernis des Abs. 1, letzter Halbsatz, kann die Innungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 39, 47 Abs. 3 und 50 dieser Satzung entgegenstehen.
- (3) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 19

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung beim Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 21

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 22

- (1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Innung zum Innungsverband.
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung (§ 33 Abs. 3 Satz 3),

- e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 - 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Innung,
 - 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 - 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen,
 - 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
 - 12. die Wahl des Geschäftsführers.
- (3) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung, soweit nicht durch Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
 - (4) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
 - (5) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 23

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich, statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 23 a

- (1) Innungsversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Innungsversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlungen und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren.
- (2) Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Art der Durchführung der Innungsversammlung.
- (3) Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen müssen den Innungsmitgliedern die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum rechtzeitig vor der Versammlung zur Verfügung gestellt werden. Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
- (4) In virtuellen oder hybriden Versammlungen muss technisch sichergestellt sein, dass teilnehmende Mitglieder während der Versammlung ihr Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- (5) Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Innungsversammlung ist nur zulässig, wenn die Innung die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 24

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 54 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; dem

Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist rechtzeitig der Zeitpunkt der Innungsversammlung mitzuteilen und ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen.

§ 25

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Innungsversammlung zur Einsichtnahme auszulegen; sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 54 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Niederschrift über Wahlen und Beschlüsse gemäß § 80 Abs. 2 ist unverzüglich der Handwerkskammer einzureichen.

§ 26

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Innung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 54 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 27

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seiner Stellvertreter zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 28

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 29

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, mindestens einem Stellvertreter und mindestens drei, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (2) Der Obermeister oder einer seiner Stellvertreter muss den Großen Befähigungsnachweis im Kfz-Mechanikerhandwerk, im Kfz-Elektrikerhandwerk oder im Kfz-Technikerhandwerk besitzen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder

Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und in besonderen Fällen weiteren Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie dem Lehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 30

- (1) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters erfolgt unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 31

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, an denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 54 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
Als Ausweis der Vertretungsberechtigung genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit vertretungsberechtigt sind.
- (2) Willenserklärungen, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei laufenden Geschäften der Verwaltung (§ 33 Abs. 3 Satz 3). Für die Zeichnungsberechtigung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 33

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt der Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer (§§ 32, 69), der gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 12 von der Innungsversammlung gewählt wird. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er die Innung allein. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder im Rahmen des Aufgabenkreises der Innung vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen vertreten; insoweit vertritt er die Innung allein.
- (5) Der Vorstand bereitet die Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung.

§ 34

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 35

- (1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 29 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gesellenmitglieder in Ausschüssen mit Gesellen-beteiligung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Dem Arbeitgeber sind die anteiligen Lohnkosten und Lohnnebenkosten (lohngebundene gesetzliche Abgaben) auf Antrag zu erstatten; in diesen Fällen entfällt die Entschädigung für Zeitversäumnis.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten. Über das Ergebnis der Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Innung.

§ 36

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 29 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Organen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Wahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit Gesellenmitwirkung mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Mitglied des Gesellenausschusses vertreten lassen.

§ 37

- (1) Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (2) Für die Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse gelten die §§ 35 Abs. 2 und Abs. 3, 36 und 37 Abs. 1 nicht: insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die §§ 45 bis 50 dieser Satzung.

Ständige Ausschüsse

§ 38

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
1. ein Ausschuss für Berufsbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für Berufsbildung

§ 39

- (1) Der Ausschuss für Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 57) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 55 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 40

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. Die Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) (§ 22 Abs. 2 Nr. 6),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Innung damit befasst wird.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

§ 41

- (1) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Innung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 57) erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 55 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 42

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Innung vertretenen Gewerbe ihres Bezirkes. Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten
 1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses,
 4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis unstreitig nicht mehr besteht.

§ 43

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

§ 44

Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden obliegt dem Geschäftsführer.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 45

Ermächtigt die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 46 bis 49.

§ 46

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfungen aller Lehrlinge (Auszubildenden) des Handwerks, für das er errichtet worden ist, im Innungsbezirk zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 47

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die selbständigen Handwerker und die Betriebsleiter müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Die selbständigen Handwerker oder Betriebsleiter werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Innung von der Handwerkskammer berufen. Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt oder berufen.

- (5) Die gewählten Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können von der Innungsversammlung und, soweit sie Arbeitnehmer sind, von dem Gesellenausschuss aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund von der Handwerkskammer abberufen werden. Abs. 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (8) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 48

Die Handwerkskammer erlässt eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung. Die Prüfungsordnung regelt die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung.

§ 49

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Prüfungsgebühren werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer Rhein-Main getroffenen Gebührenregelung erhoben.

Zwischenprüfungsausschuss

§ 50

Soweit nicht Prüfungsausschüsse, die für die Abnahme von Gesellenprüfungen errichtet sind von der Handwerkskammer für zuständig erklärt werden, gelten für die Zwischenprüfungsausschüsse die §§ 46, 47 und 49 entsprechend.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 51

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 75 vorzunehmen.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 52

- (1) Die Innung kann für die in § 2 genannten Gewerbe Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und 2 Mitgliedern besteht; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Fachgruppenobmann vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

§ 53

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Innung zu vertreten. Sie können Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Innung mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Innung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenobmann hinzuzuziehen.
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Innung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 54

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden),
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 55

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 56

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat. Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Zur Stimmabgabe hat der Geselle den Nachweis zu führen, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Innungsmitgliedes geführt werden. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes oder des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 57

- (1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der
 1. volljährig ist,
 2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
 3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 58

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 59

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 57 erfüllt. Die Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 60

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit. Sollte die Einhaltung dieser Frist nicht möglich sein, legt die Innung Zeit und Ort der Wahlversammlung fest.
- (2) Der Gesellenausschuss oder ggf. die Innung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung schriftlich über die Innungsmitglieder einzuladen.
- (3) Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen über die Wahl zu informieren und im Betrieb Hinweise auf die Wahl zuzulassen.

- (4) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt.

§ 61

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 57) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten (§ 56 Abs. 3) einen mit dem Innungstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch seinen Personalausweis, Reisepass o.ä. ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 5 als Mitglieder, die folgenden 5 als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 62

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so hat der Gesellenausschuss oder ggf. die Innung die wahlberechtigten Gesellen schriftlich über die Innungsmitglieder unverzüglich zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 60 Abs. 3 findet Anwendung. In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 63) bekanntzugeben.

§ 63

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Straße so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Straße angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Gesellenausschuss oder ggf. der Innung eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 64

- (1) Der Gesellenausschuss oder ggf. die Innung prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 57) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 63 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 65

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. die Innung Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 63 Abs. 3) stattfinden. § 60 Abs. 2, 3 und 4, § 59 und § 61 Abs. 1 finden Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System²). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 61 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsnachweise der Innung auszuhändigen.
- (2) Die Innung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachungen der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie die Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 67

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 68

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Innung entschädigt. § 29 Abs. 5 Satz 3 und § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Geschäftsstelle

§ 69

² * Ein Beispiel ist im Anhang abgedruckt.

- (1) Die Innung errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen und die Innung nach Maßgabe der §§ 32, 33 zu vertreten. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Innungsversammlung (§ 22 Abs. 2 Nr. 12).

Beiträge und Gebühren

§ 70

- (1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenen Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, einem Zusatzbeitrag, sowie einem pauschalen Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit. Der Zusatzbeitrag wird erhoben nach einem Tausendsatz der Lohnsumme. Jedes Innungsmitglied ermächtigt mit seinem Aufnahmeantrag die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohnsummen bekannt geben zu lassen. Mit der Beitrittserklärung befreien die Innungsmitglieder die Berufsgenossenschaft von ihrer Geheimhaltungspflicht. Die Lohn- und Gehaltssumme bezieht sich auf die in § 2 genannten Fachgebiete der Innung. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.
- (3) Die Beiträge bzw. Beitragssätze werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Bei der Beschlussfassung über den Beitrag für Gastmitglieder (§ 13 Abs. 4) kann von den für ordentliche Mitglieder geltenden Beitragsbemessungsgrundsätzen abgewichen werden.
- (5) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen, falls diese nicht anderweitig ermittelt werden können. Kommt das Innungsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Innung die Beiträge nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.
- (6) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (7) Die Innung kann weiterhin von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem 1. des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (9) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag der Innung nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 71

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 72

Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Haushaltsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen und danach der Handwerkskammer einzureichen.

§ 73

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Innung verantwortlich.

§ 74

Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe des Innungsbeschlusses (§ 70). Der Geschäftsführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 75

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§ 51); darüber hinaus kann er sowie der Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Innung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 76

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für Kreishandwerkerschaften und Innungen.

Vermögensverwaltung

§ 77

Bei der Anlage des Vermögens der Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 78

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Innung

§ 79

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen sind.

§ 80

- (1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Die nach Abs. 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 81

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Innungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 82

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 83

- (1) Wird die Innung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 87) bekanntzumachen.

§ 84

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 85

- (1) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder dem Innungsverband oder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.

Aufsicht

§ 86

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 87

- (1) Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Regionalausgabe der Deutschen Handwerkszeitung.
- (2) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Innung unentgeltlich auszuhändigen.

Frankfurt am Main, den 06.07.2023



Thomas Holler
Obermeister



Oliver Nüchter
Geschäftsführer

Folgende Satzungsänderungen wurde aufgrund von Beschlüssen in der Innungsversammlung vorgenommen:

- Änderung vom 05.12.2024: § 46; § 47 Absatz 4, letzter Satz

- Muster der Rechtsbehelfsbelehrung -

Zu § 6:

Um die Rechtsbehelfsfristen gemäß § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung in Lauf zu setzen, versieht

- a) im Falle des § 7 Satz 1 der Innungsvorstand
- b) im Falle des § 7 Satz 2 die Innungsversammlung

die Entscheidung mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung:

zu a) „Gegen diese Entscheidung des Innungsvorstandes kann innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden, über den die Innungsversammlung entscheidet.“

zu b) „Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Innung und den Streitgegenstand (Anspruch auf Mitgliedschaft) bezeichnen.“

- d'Hondtsches System* -

Beispiel zu § 65

An einem Beispielfall soll dieses System erläutert werden: Bei einer Gesellenausschusswahl sind 5 Mitglieder und 5 Ersatzmänner zu wählen. Es werden 4 gültige Wahlvorschläge eingereicht. Auf den Wahlvorschlag I entfallen 145 Stimmen, auf den Wahlvorschlag II 94 Stimmen, der Wahlvorschlag III erhält 87 Stimmen und für den Wahlvorschlag IV werden schließlich 22 Stimmen abgegeben.

Wahlvorschlag I	Wahlvorschlag II	Wahlvorschlag III	Wahlvorschlag IV
: 1 = 145	: 1 = 94	: 1 = 87	: 1 = 22
: 2 = 72,5	: 2 = 47	: 2 = 43,5	: 2 = 11
: 3 = 48,3	: 3 = 31,3	: 3 = 31,3	
: 4 = 36,2	: 4 = 23,5	: 4 = 21,7	
: 5 = 29	: 5 = 18,8	: 5 = 17,4	

Die Reihenfolge der Höchstzahlen ist 145; 94; 87; 72,5; 48,3; 47; 43,5; 36,2; 29. In dieser Reihenfolge werden die Sitze verteilt. Dem Wahlvorschlag I wird wegen seiner absolut höchsten Stimmzahl der erste Sitz zugeteilt; den zweiten erhält mit der Höchstzahl 94 der Wahlvorschlag II, den dritten der Wahlvorschlag III (Höchstzahl 87). Danach ist wieder der Wahlvorschlag I an der Reihe; er erhält Sitz Nr. 4 mit der Höchstzahl 72,5 und auch Sitz Nr. 5, weil seine Höchstzahl mit 48,3 größer ist als die zweiten Höchstzahlen der Wahlvorschläge II (47) und III (43,5). In gleicher Weise werden die Plätze der Ersatzmänner errechnet. Den ersten Ersatzmann stellt die Liste II (Höchstzahl 47, den zweiten die Liste III (Höchstzahl 43,5), den dritten der Wahlvorschlag I (Höchstzahl 36,2) und den vierten die Liste II (Höchstzahl 31,3). Die zehnte Höchstzahl, auf die der fünfte Platz der Ersatzleute entfällt, beträgt 29; diese Höchstzahl ergibt sich aber sowohl bei der Liste I als auch bei dem Vorschlag III; zwischen beiden muss deshalb das Los entscheiden (vgl. § 66 Abs. 2 der Mustersatzung für Handwerksinnungen). Der Wahlvorschlag, der diese Auslosung gewinnt, stellt den fünften und letzten Ersatzmann. Das endgültige Ergebnis würde in dem dargestellten Beispielfall also lauten:

Wahlvorschlag I: 3 Sitze im Gesellenausschuss und den 3. Ersatzmann
Wahlvorschlag II: 1 Sitz im Gesellenausschuss und den 1. und 4. Ersatzmann
Wahlvorschlag III: 1 Sitz im Gesellenausschuss und den 2. Ersatzmann.

Der Platz des 5. Ersatzmannes wird zwischen der Liste I und III ausgelost. Der Wahlvorschlag IV geht leer aus, weil die Zahl der dafür abgegebenen Stimmen mit 22 in der Reihenfolge der Höchstzahlen erst die 13. Stelle einnimmt.³

³ * Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Franz Vahlen GmbH, München, nachgedruckt aus Randnote 8 zu § 69 des Kommentars zur Handwerksordnung von Siegert-Musielak-Klebe.